

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1972

Nummer 50

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20020	24. 10. 1972	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn</b> . . . . .	351
202	23. 10. 1972	Einundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .	351
231	24. 10. 1972	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung von Bebauungsplänen auf den Kreis Minden . . . . .	352
301	9. 10. 1972	Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Detmold . . . . .	352
97		Berichtigung der Verordnung NW PR Nr. 3/72 zur Änderung der Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. September 1972 (GV. NW. S. 262) . . . . .	352

20020

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
zur kommunalen Neugliederung  
des Raumes Bonn**

Vom 24. Oktober 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Beuel, Bonn und Bad Godesberg sowie der Gemeinden Buschdorf, Duisdorf, Holzlar, Ippendorf, Lengsdorf, Lessenich, Oberkassel und Röttgen sowie des Ortsbezirks Hoholz der Gemeinde Stieldorf zu einer neuen kreisfreien Stadt und der Auflösung des Amtes Duisdorf zu regelnden Einzelheiten vom 12. Mai 1969 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß der Rat der Stadt Bonn für die einzelnen Bezirksausschüsse in der Hauptsatzung auch eine andere Mitgliederzahl festlegen kann.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1972

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
zugleich für den Innenminister  
(L. S.) Heinz Kühn

Der Justizminister  
Dr. Posser

— GV. NW. 1972 S. 351.

202

**Einundzwanzigste Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz  
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 23. Oktober 1972

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV.

NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

### § 1

Aufsichtsbehörde für den Zweckverband „Naturpark Bergisches Land“ ist der Regierungspräsident in Köln.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1972

Für den Innenminister  
Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn  
— GV. NW. 1972 S. 351.

231

**Verordnung  
zur Übertragung der Zuständigkeit  
für die Aufstellung von Bebauungsplänen  
auf den Kreis Minden**

Vom 24. Oktober 1972

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) wird im Einvernehmen mit der Stadt Hausberge a. d. Porta und den Gemeinden Holzhausen a. d. Porta, Costedt, Vennebeck und Holtrup verordnet:

### § 1

(1) Die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das in Absatz 2 beschriebene Gebiet geht von der Stadt Hausberge a. d. Porta und den Gemeinden Holzhausen a. d. Porta, Costedt, Vennebeck und Holtrup auf den Kreis Minden über.

(2) Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt im Westen und Norden durch die Weser, im Osten durch die Gemeindegrenze der Stadt Hausberge zwischen Weser und Bahnlinie und im Süden durch die Bahnlinie Köln/Hannover.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1972

Für den Innenminister  
Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn

— GV. NW. 1972 S. 352.

301

**Verordnung  
über die Bildung einer Kammer für Handelssachen  
bei dem Landgericht Detmold**

Vom 9. Oktober 1972

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

### § 1

Bei dem Landgericht Detmold wird für den Bezirk dieses Landgerichts eine Kammer für Handelssachen gebildet.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1972

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Diether Posser

— GV. NW. 1972 S. 352.

97

**Berichtigung**

Betrifft: Verordnung NW PR Nr. 3/72  
zur Änderung der Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. September 1972 (GV. NW. S. 262)

Folgende Berichtigung ist vorzunehmen:

Artikel II Teil B II (3), Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Wanne-Eickel

e) . . . . . gegen Nachweis ein Rabatt von 5 Dpf je Tonne gewährt.

— GV. NW. 1972 S. 352.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertezeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.